



Satzung des Kunstvereins Schieder-Schwalenberg e.V. beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 01.10.2021

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen »Kunstverein Schieder-Schwalenberg e.V.«

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lemgo unter der Nr. VR 50337 eingetragen.

Sitz des Vereins ist Schieder-Schwalenberg, OT Schwalenberg.

Der Verein wurde am 04.09.1992 (Gründungsversammlung) errichtet.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

2. Vereinszweck

Vordringliche Aufgabe des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Lippe sowie des kulturellen Lebens in der Künstlerkolonie Schwalenberg, die Planung und Durchführung von Ausstellungen zeitgenössischer Kunst und die Organisation von Veranstaltungen, die der Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur dienen und den Zugang zu zeitgenössischer Kunst erleichtern.

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein unterstützt. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet abschließend der Vorstand.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.



Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate in Rückstand bleibt, so kann der Vorstand, nachdem er dem Mitglied mit einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

4. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

6. Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr schriftlich unter Angaben der Tagesordnung vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen.

Der Vorstand kann jederzeit Mitgliederversammlungen einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte vom Vorstand verlangt wird.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die gesetzlichen Regelungen nichts anderes vorschreiben.

Enthaltungen werden als Nein-Stimme gewertet.



Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll geführt, das von einem benannten Schriftführer/einer Schriftführerin und einem der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
- d) Wahl und/oder Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) Auflösung des Verein

7. Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins (im Sinne des § 26 BGB) besteht aus:

- a) dem / der 1. Vorsitzenden,
- b) dem / der 2. Vorsitzenden,
- c) dem / der Kassenwart/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr;
Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes, Kassenberichtes und Protokollführung.



Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Sie bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Unterschrift eines der Vorsitzenden und eines benannten Schriftführers/einer Schriftführerin.

Der Vorstand soll von einem Fachbeirat unterstützt werden.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

8. Der Fachbeirat

Der Fachbeirat besteht aus maximal sechs Mitgliedern des Vereins. Diese werden vom Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit benannt. Seine Funktion ist beratend und er gibt Empfehlungen; jedoch hat der Fachbeirat keine Entscheidungsbefugnis und Kontrollfunktion.

9. Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Auflösung des Vereins muss gesondert eingeladen werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Bürgerstiftung Schwalenberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, insbesondere kulturelle Zwecke zu verwenden hat.